



Ressort  
Deutsches Schulamt  
Der Schulamtsleiter

Dipartimento  
Intendenza Scolastica Tedesca  
L'intendente scolastico

PS/KS/32.01.05/14894

Bozen, 13. Juni 2001

Tel. 0471 41 55 60/61

An die Direktorinnen und  
Direktoren  
der Grund-, Mittel- und Oberschulen  
**im Lande**

z.K.:  
Herrn Abteilungsdirektor  
Dr. Engelbert Schaller  
Abteilung Personal  
**im Hause**

Herrn Amtsdirektor  
Rag. Walter Rier  
Gehaltsamt für Lehrpersonal  
**im Hause**

An die Schulgewerkschaften  
**ihre Adressen**

## **Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 42/2001**

### **Betrifft: Leistungsprämien**

Sehr geehrte Frau Direktor,  
sehr geehrter Herr Direktor,

am 08. Juni 2001 ist zwischen den Schulämtern und den Schulgewerkschaften - unter Miteinbeziehung der Personalabteilung - der dezentralisierte Kollektivvertrag zu den Leistungsprämien für das Lehrpersonal und die Erzieher der Grund-, Mittel- und Oberschulen für das Schuljahr 2000/2001, den ich Ihnen in der Anlage beilege, unterzeichnet worden.

Genannter Kollektivvertrag regelt in Anwendung des Artikels 4 des Landeskollektivvertrages vom 22. August 2000, dass

- der Fonds für Leistungsprämien auf die drei Schulämter aufgrund des Plansolls des Lehrpersonals (Artikel 2 des Vertrages) sowie
- die Aufteilung des an die Schulämter zugewiesenen Fonds auf die einzelnen Schulen aufgrund des tatsächlichen Stellenplans, und zwar ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Einstufung der Lehrpersonen (Artikel 3 des Vertrages)

erfolgt.

Bezüglich der Aufteilung des an die Schulen zuzuweisenden Fonds auf die Lehrpersonen sieht der Artikel 4 Absatz 5 des Landeskollektivvertrages vom 22.8.2000 vor, dass die Leistungsprämien vom Schuldirektor oder von der Schuldirektorin individuell differenziert aufgrund der mit den einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen auf Schulebene getroffenen Kriterien zugewiesen werden. Da die einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen auf Schulebene für das Schuljahr 2000/01 nicht eingesetzt worden sind, findet die Bestimmung des zitierten Artikels 4 Absatz 5 Anwendung, wonach diese Kriterien in dezentralen Vertragsverhandlungen auf der Ebene der drei Schulämter festgelegt werden.

Für die Erstanwendung ist von den Vertragspartnern vereinbart worden, dass die Leistungsprämie allen Lehrpersonen mit befristetem und unbefristetem Arbeitsvertrag, inklusive jenen Lehrpersonen, die auf die Erbringung der von den geltenden Landeskollektivverträgen vorgeesehenen Leistungen verzichtet haben, voll ausbezahlt wird (siehe Artikel 4 des Vertrages). Daher wird den Schulen kein entsprechender Fonds zugewiesen. Das Gehaltsamt für das Lehrpersonal wird den Erziehern und Lehrpersonen die Leistungsprämien voraussichtlich im August 2001 in einem einzigen Betrag ausbezahlen.

Im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Landeskollektivvertrages vom 22.8.2000 kann die Leistungsprämie verweigert oder im reduzierten Ausmaße gewährt werden, falls die Leistung des Lehrpersonals nicht ausreichend war und dies den betroffenen Lehrpersonen im Laufe des Schuljahres 2000/01 schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde. Die Leistungsprämie kann außerdem verweigert oder reduziert werden, wenn im Schuljahr 2000/01 eine Disziplinarstrafe verhängt wurde; die entsprechenden Maßnahmen werden aufgrund eines übereinstimmenden Gutachtens des Dienstbewertungskomitees getroffen.

**In diesem Sinne ersuche ich Sie, dem Gehaltsamt für das Lehrpersonal innerhalb Juni d.J. jene Fälle mitzuteilen, die zu einer Verweigerung bzw. Reduzierung der Leistungsprämie führen.**

Laut Artikel 4 Absatz 6 des Vertrages wird die Leistungsprämie für jene Lehrpersonen um 50% reduziert, die die erhöhte Landeszulage von 156.000.- Lire für einen Spezialisierungstitel erhalten. Erhalten sie die erhöhte Landeszulage von 156.000.- Lire zweimal ausbezahlt, steht den

Betroffenen keine Leistungsprämie zu (Artikel 4 Absatz 7 des Vertrages). Das Gehaltsamt für das Lehrpersonal wird diese Reduzierung bzw. Nichtgewährung der Leistungsprämie von Amts wegen vornehmen.

Von der Regelung des vorhergehenden Absatzes sind die Lehrpersonen in der Grund- und Oberschule mit 15 Dienstjahren, die Lehrpersonen mit Doktorat in der Grundschule, die Lehrpersonen mit zusätzlichen Doktoraten in der Mittel- und Oberschule sowie die Lehrpersonen mit Spezialisierungstitel für den Stützunterricht ausgenommen. Diesen steht die Leistungsprämie im vollen Ausmaß zu.

Was die Höhe des gesamten Fonds für Leistungsprämien betrifft, so wird das Gehaltsamt für das Lehrpersonal demnächst den Schulen den vollen Betrag der Leistungsprämie mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER

*- Dr. Walter Stifter -*

[Anlage: w.o.](#)

---

I-39100 Bozen · Amba-Alagi-Str. 10  
Tel. 0471/415560/61 · Fax 0471/415599

I-39100 Bolzano · Via Amba Alagi 10  
Tel. 0471/415560/61 · Fax 0471/415599